

Niederschrift

über die 19. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 27. November 2023

Hannover, Landtagsgebäude

Tag	esordnung: Se	ite:
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes	
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598	
	dazu: Eingaben 00077/09/19 und 00379/09/19	
	Fortsetzung der Beratung, Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs	4
2.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - <u>Drs. 19/2844</u>	
	Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs	. 20
	Verfahrensfragen	. 20
3.	Niedersachsens Energiepotenzial effizient nutzen - die Herausforderungen von Energie, Industrie und Fläche lösen	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2234	
	abgesetzt	. 21
4.	Niedersachsens Wälder zukunftsfest machen: Die Fördermittel für den Privatwald aufstocken und ihre Inanspruchnahme vereinfachen!	
	Antrag der Fraktion der CDU - <u>Drs. 19/2220</u>	
	Mitberatung	. 22
	Deschluse	22

5.	Unterrichtung durch die Landesregierung zur Teilprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 8 BauGB	
	abgesetzt	. 23
6.	Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!	
	Antrag der Fraktion der CDU - <u>Drs. 19/2896</u>	
	Vorstellung der Grundzüge des Antrags	. 24
	Verfahrensfragen	. 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

- 1. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), Vorsitzende
- 2. Abg. Nico Bloem (SPD)
- 3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
- 4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
- 5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 6. Abg. Guido Pott (SPD)
- 7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
- 9. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 10. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
- 11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
- 12. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
- 13. Abg. Marcel Queckemeyer (i. V. d. Abg. Ansgar Georg Schledde) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied), Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),

Ministerialrat Mohr,

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,

Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,

Regierungsrätin Kretschmer.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.05 Uhr bis 16.57 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

erste Beratung: 16. Plenarsitzung am 21.06.2023

federführend: AfUEuK; mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfWVBuD, AfELuV

zuletzt behandelt: 18. Sitzung am 20.11.2023 (Beratung über Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 und 12 sowie

Artikel 5/1)

dazu: Eingaben 00077/09/19 und 00379/09/19

Fortsetzung der Beratung, Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs

Beratungsgrundlage:

- Vorlage 24 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 17
- Vorlage 26 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen zu Artikel 1 Nr. 3 vom 23. November 2023

Abg. Verena Kämmerling (CDU) berichtet, es gebe ein vom MW, MU, ML und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf den 17. November 2023 datiertes sogenanntes Hinweisschreiben zum Ausbau der Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen in Niedersachsen. Damit sei dieses Schreiben drei Tage vor der Aufnahme des ersten Beratungsdurchgangs in diesem Ausschuss vorgelegt worden, was bemerkenswert sei. In diesem Schreiben würden Hinweise gegeben, welche Flächen für den Ausbau vorrangig in Betracht gezogen werden sollten. Diese Hinweise deckten sich in Teilen, so die Vertreterin der CDU-Fraktion, aber nicht vollständig mit dem sechs Tage später vorgelegten Änderungsvorschlag in Vorlage 26.

Aus der Sicht der CDU-Fraktion stelle ein solches Schreiben zu diesem Zeitpunkt eine Missachtung des parlamentarischen Verfahrens dar, weil damit eine Festlegung zu einem noch nicht beratenen und beschlossenen Regelungskomplex erfolge.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erinnert daran, dass der Gesetzentwurf seit Mitte Juni 2023 der Öffentlichkeit vorliege. Dass die Landesregierung gegenüber bestimmten Punkten ihr Wohlwollen äußere, sei dieser nach ihrer, Frau Hanischs, Auffassung freigestellt.

Sodann gibt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) einleitend einen Überblick über den Gang der Mitberatungen in den betreffenden Ausschüssen in der 47. Kalenderwoche.

Sie schlägt vor, sich zunächst mit den in der 18. Sitzung behandelten Regelungen in Artikel 1 zu befassen, deren abschließende Beratung im Zuge des ersten Beratungsdurchgangs in jener Sitzung zurückgestellt worden sei. Anschließend sollte der erste Beratungsdurchgang auf der Grundlage der beiden herangezogenen Vorlagen abgeschlossen werden, damit der Gesetzentwurf - nach dem zweiten Beratungsdurchgang mit der Verabschiedung der Beschlussempfehlung am 4. Dezember 2023 - im Dezember-Plenum abschließend beraten werden könne.- Der Ausschuss signalisiert seine Zustimmung zu dem Verfahren.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) und RiVG **Barstein** (BGD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 24** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Nr. 1: § 2 - Begriffsbestimmungen

Zu **Nr. 1 Buchst.** a berichtet ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), im Ernährungsausschuss sei eingehend über die Definition von Agri-PV-Anlagen (**Nr. 4**) beraten worden. Nach dem Beschluss des Umweltausschusses seien Agri-PV-Anlagen "Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist". Diese Definition bedeute nicht, dass die betreffende Fläche tatsächlich regelmäßig maschinell bewirtschaftet werden müsste, sondern ausreichend sei, dass die Möglichkeit dazu bestehe. Das erfordere, dass die PV-Anlagen in einer ausreichenden - aber nicht näher vorgegebenen - Höhe oder senkrecht errichtet würden.

Diese Definition spiele im Übrigen nur für die Regelung in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bzw. für die Regelung in § 3 a des Änderungsvorschlags in Vorlage 26 eine Rolle.

Nr. 3: § 3 - Niedersächsische Klimaziele, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot

Zu Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. dd weist die Vertreterin des GBD darauf hin, dass sich der Ernährungsausschuss in seiner Stellungnahme und der Rechtsausschuss in seiner Mitberatung jeweils mehrheitlich dem vom Umweltausschuss angenommenen Formulierungsvorschlag des MU zur "Ausweisung von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Gebiete[n] zur Installation von Windenergieanlagen mit oder ohne Höhenbegrenzung bis zum Jahr 2026" (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) angeschlossen hätten.

Sie geht nochmals auf Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. ff ein und begründet im Sinne der Vorlage 24 (Seiten 12 und 13; zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c), warum es sich trotz des ablehnenden

Beschlusses in der vorangegangenen Sitzung anbiete, die Zielvorgabe für den PV-Ausbau "mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, davon 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen" um das Wort "mindestens" vor "50 Gigawatt" zu ergänzen. - Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE) berichtet, in der Nachbereitung der vergangenen Sitzung sei deutlich geworden, dass hierzu aufseiten der Koalitionsfraktionen ein Missverständnis vorgelegen habe. Sie sprächen sich nach nochmaliger interner Beratung für die Aufnahme des Wortes "mindestens" in die Regelung aus. - Diese Entscheidung decke sich mit dem Votum der Oppositionsfraktionen in der 18. Sitzung, sagt Vors. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE).

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des GBD zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c einschließlich des Worts "mindestens" vor "50 Gigawatt" an.

Anschließend greift ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) die in der 18. Sitzung zurückgestellte Regelung unter **Nr. 3 Buchst. c** auf, welche Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere in Betracht gezogen werden sollen. Hierzu habe der GBD in Vorlage 24 zwei Formulierungsvorschläge als Diskussionsgrundlage zu einem neuen § 3 a unterbreitet, und nun liege hierzu der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 26 vor. Die Koalitionsfraktionen hätten diesen auf der Grundlage des zweiten Vorschlags des GBD (Seite 25 der Vorlage 24) entwickelt, mit dem Grundsätze der Raumordnung definiert würden.

Die Vertreterin des GBD erläutert den Änderungsvorschlag. Sie weist auf die Definition der beiden Grundsätze der Raumordnung sowie auf den Unterschied zwischen Gesetzentwurf und dem in Vorlage 24 wiedergegebenen Änderungsvorschlag einerseits und dem in Vorlage 26 andererseits hin, dass der jüngste Vorschlag in Satz 2 nicht mehr Bezug auf die unter Satz 1 Nr. 1 genannten Böden Bezug nehme. In dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 17, der in Vorlage 24 wiedergegeben sei, heiße es:

"²Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht in Betracht. ³Satz 2 gilt nicht für Agri-Photovoltaikanlagen, kohlenstoffreiche Böden, Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Belastung sowie Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen."

Hingegen sehe der Änderungsvorschlag in Vorlage 26 vor:

"Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 und mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden … nicht geplant werden".

In Satz 1 Nr. 2 und 3 würden "Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen" und "altlastenverdächte[n] Flächen" aufgezählt. Insofern unterschieden sich die Regelungen bezüglich der kohlenstoffreichen Böden.

Auf Nachfrage von Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), ob mit der neuen Regelung die rechtlichen Risiken, die vom GBD in Vorlage 24 dargestellt worden seien, entfielen, antwortet ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), da nun die Regelungen als Grundsätze der Raumordnung, also als Abwägungs-

direktive, ausgestaltet würden - ebenso wie im zweiten Vorschlag des GBD auf Seite 25 der Vorlage 24 unten -, seien die rechtlichen Risiken im Wesentlichen ausgeräumt. Die verfassungsrechtlichen Risiken hätten gegenüber einer Verbotsregelung bestanden.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zum Änderungsvorschlag in Vorlage 26 und damit zur Aufnahme eines neuen § 3 a anstelle der Regelung unter Nr. 3 Buchst. c des Gesetzentwurfs.

ParlR'in Brüggeshemke (GBD) greift Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. dd (neuer Satz 3 zu § 3 Abs. 2) auf und berichtet, die Beratung zu dieser Regelung sei in der 18. Sitzung auf Bitten der CDU-Fraktion zurückgestellt worden. Sie erläutert den Formulierungsvorschlag des GBD im Sinne der Anmerkungen des GBD auf den Seiten 26 bis 28 der Vorlage 24.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) führt aus, auch nach nochmaliger Befassung mit dem Regelungsentwurf sehe ihre Fraktion diesen als problematisch an. Die Aufforderung, dass sich die Landesvertreter in Aufsichtsorganen von Unternehmen mit Landesbeteiligung für den Klimaschutz einsetzen sollten, sei letztlich "windelweich"; denn damit seien keine weiteren Auswirkungen verbunden. Insofern spreche sich die CDU-Fraktion dafür aus, es den Gesellschaften mit Landesbeteiligung selbst zu überlassen, eigene Klimaschutzstrategien etc. zu formulieren und umzusetzen. Das bedeute, dass die vorliegende Regelung entbehrlich sei.

Die **Koalitionsfraktionen** signalisieren, an der Regelung, der sie in der 18. Sitzung bereits zugestimmt hätten, festzuhalten.

Der **Ausschuss** billigt den Formulierungsvorschlag des GBD auf den Seiten 26 und 27 mehrheitlich.

ParlR'in Brüggeshemke (GBD) kommt auf Nr. 3 Buchst. e (neuer Absatz 3 zu § 3) zu sprechen und erinnert daran, dass die Beratung zur Ergänzung des Satzes 2 dieser Regelung um die in eckigen Klammern dargestellte Formulierung "bei Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung" in der 18. Sitzung auf Bitten der SPD-Fraktion zurückgestellt worden sei. Die CDU-Fraktion habe damals dieser Ergänzung zugestimmt. Die Vertreterin des GBD führt zu dieser Formulierung im Sinne der Vorlage 24 (Seiten 34 und 35) aus.

Abg. **Guido Pott** (SPD) berichtet, in der Nachbesprechung zur vorangegangenen Sitzung hätten sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, der Empfehlung des GBD zu folgen und auf die Ergänzung des Satzes 2 in eckigen Klammern zu verzichten. - Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der **Ausschuss** billigt die Streichung der in eckige Klammern gesetzten Formulierung "bei Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung" mehrheitlich.

Nr. 5: § 4 a - Maßnahmen zum Klimaschutz

Nachdem die **Vertreterin des GBD** den Formulierungsvorschlag im Sinne der Vorlage 24 erläutert hat, bittet Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) das MU um nähere Erläuterungen zum Verhältnis der in § 3 und in der Klimaschutzstrategie genannten Ziele einerseits und den gemäß § 4 a in den Ministerien und der Staatskanzlei zu entwickelnden Maßnahmen andererseits.

ORR'in **Holl** (MU) erläutert, mit der Neuregelung werde keine gravierende Änderung gegenüber dem Status quo verfolgt, lediglich bei der zugrundeliegenden Regelung werde stärker differenziert. Denn die Klimaschutzstrategie lege die großen Linien des landesseitigen Handelns fest und werde alle fünf Jahre fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage legten die Ressorts - bereits in der Vergangenheit und auch zukünftig - die von ihnen konzipierten Maßnahmen zur Zielerreichung vor. Vor diesem Hintergrund sei auch die Regelung zum Monitoring in § 7 zu sehen, über das diese beiden Stränge jährlich zusammengeführt würden. Damit werde einer ähnlichen Struktur im Bundesrecht gefolgt, derzufolge auch alle fünf Jahre Strategien vorgelegt würden, die über kurzfristigere Maßnahmenprogramme ergänzt würden.

noch Nr. 5: § 4 b - Klimarat (neu: Nr. 9/1: § 7 a - Klimarat)

Die Beratung zu dieser Regelung wird unter Nr. 9/1 dargestellt.

Nr. 7: § 6 - Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt entsprechend der Vorlage 24 vor und weist unter anderem auf das Erfordernis hin, diese Regelung an die Vorgaben des jüngst verabschiedeten Bundes-Klimaanpassungsgesetzes anzugleichen. Ferner verweist sie auf die Formulierung "die Natur sowie die Biodiversität", die nun analog zu § 2 Abs. 6 in der Fassung des Vorschlags des GBD ebenfalls um den Begriff "die Ökosysteme" zu ergänzen sei.

Der Ausschuss billigt die Folgeänderung.

Nr. 9/1: § 7 a - Klimarat

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) führt zur vorgeschlagenen Verlagerung dieser Regelung - im Gesetzentwurf unter Nr. 5 als § 4 b vorgesehen - an diese Stelle und zum Formulierungsvorschlag des GBD im Sinne der Vorlage 24 aus. Er weist darauf hin, dass die Verweisung auf Seite 50 in Absatz 3 Nr. 1 korrekterweise "Absatz 1 Sätze **1/1** bis **4**" lauten müsse.

In der anschließenden Aussprache plädiert Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) dafür, dem Vorschlag des GBD auf Seite 48 oben zu Absatz 1 Satz 1 zu folgen und die Aufgabenbeschreibung durch die Formulierung "... zur Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ..." weiter als im Gesetzentwurf zu fassen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erklärt für die Koalitionsfraktionen, sie folgten auch dem Vorschlag des MU und des GBD, Absatz 1 Satz 2 um die Formulierung "und § 5 Abs. 2 Nr. 2" zu ergänzen, wodurch geregelt werde, dass der Klimarat auch die Maßnahmen bewerten solle, die in der Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung dargestellt seien.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) kommt auf § 7 a insgesamt zu sprechen. Ihre Fraktion habe den Eindruck gewonnen, sagt sie, dass der Klimarat eingerichtet werden solle, um bestimmten gesellschaftlichen Gruppen eine Freude zu machen. Fraglich erscheine aber, wie viel dieser Klimarat bewirken könne, ob durch ihn also die Erreichung der Klimaziele befördert werden könne.

Den Erläuterungen des GBD zu den Sätzen 2 und 3 sei außerdem zu entnehmen, dass "die vom Klimarat zu bewertenden Daten … also immer die des vorletzten Jahres" seien, also eigentlich veraltet seien.

Insofern ergebe sich die Frage, welche Wirksamkeit und Verbindlichkeit dieses von Ehrenamtlichen besetzte Gremium, das weit in die Landesverwaltung hineinwirkende Vorschläge unterbreiten solle, erreichen könne. Eventuell werde durch dieses Gremium eher Unzufriedenheit geschaffen. Hinzu komme, dass der Klimarat durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden solle. Nach Ansicht der CDU-Fraktion wäre es zielführender, wenn die hierfür erforderlichen Finanzmittel in Maßnahmen zum Klimaschutz investiert würden.

Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE) entgegnet, dass nach Auffassung der Koalitionsfraktionen Transparenz und die Integration von wichtigen politischen Fragen von Bürgerinnen und Bürgern nicht hoch genug geschätzt werden könnten. Immer wieder Positionen und Meinungen zur Arbeit der Landesverwaltung auf dem Weg zur Umsetzung der Klimaziele einzuholen, sei wichtig; denn der Klimaschutz sei die Herausforderung der jetzigen Zeit. Insofern sähen die Koalitionsfraktionen dem Dialog mit Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft im Klimarat mit Freude entgegen. So würden politische Vorentscheidungen aus dem engeren Politikkreis durch die Einbindung der Zivilgesellschaft genügend gesellschaftlich hinterfragt und gewägt.

Richtig sei, dass eine solche Beteiligung Geld koste. Aber zur Erreichung der Klimaziele zusammen mit der Zivilgesellschaft erscheine das angemessen.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) betont, er sehe den Plan für den Klimarat kritisch. Der Politik stünden verschiedene Möglichkeiten zur Einholung von Expertenmeinungen zur Verfügung, zum Beispiel über Anhörungen. Von daher lehne die AfD-Fraktion den Klimarat gänzlich ab.

Der **Ausschuss** billigt die Formulierungsvorschläge des GBD mit den vorgetragenen Änderungen mehrheitlich.

Nr. 11: § 8 - Gesetz- und Verordnungsentwürfe, Zuwendungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert den Formulierungsvorschlag des GBD im Sinne der Vorlage 24 und weist auf die Formulierungen in eckigen Klammern in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 hin. Werde Absatz 2 Satz 3 aufgenommen, so sei auch zu entscheiden, ob die Verweisung im darauffolgenden Satz wie folgt abgeändert werde: "Die Sätze 1 bis 3 gelten …".

Nach einer zustimmenden Äußerung von Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) signalisiert der **Ausschuss** seine Zustimmung zu den Formulierungsvorschlägen des GBD einschließlich der Formulierungen in den eckigen Klammern sowie zur Erweiterung der Verweisung.

Nr. 12: § 9 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen und Beschaffungen

Diese Regelung, legt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) dar, sei bereits in der 18. Sitzung behandelt worden. Damals hätten die Koalitionsfraktionen ihre Zustimmung zu ihr signalisiert, während die CDU-Fraktion um eine Zurückstellung gebeten habe. Die Vertreterin des GBD erläutert den Formulierungsvorschlag des GBD entsprechend der Vorlage 24.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stimmt dem Ziel, die Landesverwaltung treibhausgasneutral aufzustellen, zu. Sie bittet aber um eine nähere Erläuterung der vom GBD auf den Seiten 55 und 56 angesprochenen, aus der Regelung resultierenden Außenwirkung. Ihre Fraktion befürchte, dass die Regelung in Absatz 1 zu einer unnötigen Verkomplizierung der Rechtslage für die Anwender führe, die auch Auswirkungen auf Unternehmen und Personen außerhalb der Landesverwaltung hätten. Sie fragt, ob durch die vom GBD vorgeschlagenen Umformulierungen an **Absatz 1** diese potenziell problematischen Außenwirkungen ausgeschlossen werden könnten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert, grundsätzlich wäre bereits der Entwurfsfassung zufolge eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne der LHO durchzuführen gewesen. Dieser Begriff sei sehr weit gefasst - so weit, dass auch die Erstellung von Gesetzentwürfen, Investitionen, Beschaffungen und vieles andere mehr darunter fielen. Bereits damit sei eine Außenwirkung verbunden; sie ergebe sich also bereits aus dem Gesetzentwurf selbst.

In der Vorlage 24 werde in Abstimmung mit dem MU die Beschränkung auf Investitionen und Beschaffungen vorgeschlagen, wie auf Seite 56 dieser Vorlage näher ausgeführt werde. Mit der vom GBD zudem vorgeschlagenen Erweiterung der Verweisung auf § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werde lediglich eine im Entwurf bestehende in sich widersprüchliche Regelung so weit - nämlich durch Nr. 1 - ergänzt, dass der Widerspruch aufgehoben werde, wie auf den Seiten 55 und 56 der Vorlage 24 näher erläutert werde.

Bezüglich der weiteren Formulierungsvorschläge zu § 9 verweist die Vertreterin des GBD auf die Ausführungen in der 18. Sitzung.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zu dem Formulierungsvorschlag des GBD zu Nr. 12.

Nr. 14: § 10 - Nutzung landeseigener Flächen

Die **Vertreterin des GBD** führt zu der Regelung im Sinne der Vorlage 24 aus und greift den angenommenen Änderungsvorschlag in Vorlage 27 auf. Im Hinblick auf den neuen § 3 a, mit dem zwei Grundsätze der Raumordnung und damit lediglich Abwägungsdirektiven definiert würden, sei zu empfehlen, in Satz 2 in der Fassung des Vorschlags des GBD auf die Worte "des § 3 a dieses Gesetzes und" zu verzichten.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) sagt, für landeseigene Flächen würden viele Ziele definiert, und klar sei, dass viele unterschiedliche Klimaschutzmaßnahmen zum Erfolg führen könnten. Dabei sollte den organischen Böden besondere Beachtung zu kommen. Bevor derartige Flächen wiedervernässt würden, sollten sie in öffentliches Eigentum überführt werden.

Vor diesem Hintergrund ergebe sich die Frage an das MU, wie eine Kombination von Wiedervernässung und Freiflächen-PV-Anlagen erfolgen könne und ob dabei besondere Probleme zu beachten seien.

MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, das EEG sehe für PV-Anlagen auf derartigen Standorten eine Sonderförderung vor, da die Erhaltung und Wiedervernässung von Mooren angestrebt werde. In diesem Zusammenhang sei auch die Biodiversitäts-PV hinzuweisen, die in diesem Kontext als Fördertatbestand ebenfalls in Betracht komme.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) befürchtet, dass die vorliegende Regelung zu einer Flächenkonkurrenz führen könne; denn ihr sei unklar, ob eine Nutzung von Moorstandorten für Freiflächen-PV-Anlagen eventuell zu Nachteilen bei der Wiedervernässung von Mooren und der dafür unter Umständen notwendigen Flurbereinigung führe.

MR **Dr. Buhlert** (MU) verweist auf eine Abwägungsentscheidung und antwortet weiter, für Moor-PV-Anlagen sei die Erhaltung bzw. Wiedervernässung des Moorstandorts Pflicht.

Moorflächen bildeten gerade in Niedersachsen für den Klimaschutz einen der wichtigsten Ansatzpunkte, unterstreicht Abg. **Verena Kämmerling** (CDU). Insofern sollte auf diesen Umstand im Klimagesetz eingegangen werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erkundigt sich ergänzend nach Methoden und Regelwerken zur Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderung durch die Wiedervernässung eines Moorstandorts einerseits und durch die Nutzung der Fläche für eine PV-Anlage andererseits. Von der Höhe dieser Einsparungen sei ja wohl die Abwägung abhängig.

MR **Dr. Buhlert** (MU) legt dar, mit dem bekannten Regelwerk könne ermittelt werden, mit welcher Maßnahme welche Mengen von Treibhausgasemissionen verhindert würden - ganz gleich, ob es sich um eine Moorwiedervernässung oder um eine Freiflächen-PV-Anlage handele. Da die Freiflächen-PV-Anlage an der Wiedervernässung eines Moors nichts ändere - allenfalls ändere sich die Verdunstungsrate auf den überdeckten Moorflächen -, könnten die regulären Regelwerke zur Abschätzung von Treibhausgasemissionsminderungen angewandt werden.

RL **Dr. Jacobs** (MU) ergänzt, im Land Niedersachsen sei das Landesbergamt für die Bewertung von Maßnahmen zum Moorerhalt zuständig. Seitdem der Landtag eine Entschließung zu einem Moorschutzprogramm gefasst habe, würden für die niedersächsischen Moore die Mächtigkeit der organischen Böden und die Treibhausgas-Bindungsinventare ermittelt; diese Arbeiten würden durch das Landesbergamt betreut.

Auf dieser Grundlage könne mit einiger Genauigkeit bewertet werden, welche Treibhausgasemissionsminderungen an einem gegebenen Standort erzielt werden könnten. Weitere Klimaschutzeffekte auf diesen Flächen, wie sie durch Freiflächen-PV-Anlagen generiert werden könnten, seien summarisch zu betrachten. Der Klimaschutzeffekt durch die Wiedervernässung werde durch eine Nutzung der Fläche mit Freiflächen-PV-Anlagen nicht eingeschränkt.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) schließt ihre Ausführungen zu § 10 im Sinne der Vorlage 24 ab und verweist in diesem Zuge auf die Möglichkeit von Flächenkonkurrenzen im Sinne der Ausführungen auf Seite 62 oben.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des GBD - mit Streichung der Worte "des § 3 a dieses Gesetzes und" in Absatz 2 Satz 1 - an.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert, dieser Artikel betreffe die §§ 18 bis 21, die der Landtag bereits in der ersten Klimagesetznovelle vom 28. Juni 2022 beschlossen habe, die aber erst am 1. Januar 2024 in Kraft träten. Mit Artikel 2 würden diese Paragrafen des Klimagesetzes also noch vor ihrem Inkrafttreten geändert.

Nr. 1: § 18 - Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Maßnahmenumsetzung

Der Vertreter des GBD geht im Sinne der Vorlage 24 näher auf die unter Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc vorgesehene Ergänzung einer neuen Aufgabe für die Kommunen unter Absatz 3 ein und erläutert die rechtlichen Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Unklarheiten in der vorgesehenen Aufgabenbeschreibung ("Die Kommunen … initiieren und koordinieren … Klimaschutzmaßnahmen") und die damit verbundenen Folgefragen im Hinblick auf das Konnexitätsgebot, die in der Anhörung auch von den kommunalen Spitzenverbänden aufgegriffen worden seien. Trotz einiger Bemühungen habe der beabsichtigte Regelungsinhalt in der zur Verfügung stehenden Zeit mit dem MU nicht geklärt werden können, sodass die Vorlage dazu keinen abgestimmten Vorschlag enthalte. Der in der Vorlage auf Seite 68 unten gleichwohl aufgenommene Vorschlag des MU löse die aufgeworfenen Fragen nicht, sondern stelle lediglich klar, dass sich die Aufgabe nach Absatz 3 nur auf die bereits in den Klimaschutzkonzepten der Kommunen dargestellten Klimaschutzmaßnehmen beziehe.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) bittet um die Zurückstellung der Beratung über diese Regelung, die erhebliche Auswirkungen auf die niedersächsischen Kommunen haben werde, damit bis zur Sitzung am 4. Dezember ein mit MU und GBD abgestimmter Änderungsvorschlag erarbeitet werden könne. Dabei komme es darauf an, dass Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen zielführend umgesetzt werden könnten.

Abg. **Jonas Pohlmann** (CDU) hinterfragt, ob die Regelung überhaupt aufgenommen werden sollte, weil bislang keine Klarheit über die Initiierungs- und Koordinierungsaufgabe hergestellt worden sei. Ferner sei die dafür bereitzustellende finanzielle Basis unklar.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert, aufgrund des dargestellten Bearbeitungsstandes seitens des GBD und des Standes der Abstimmungen mit dem MU könne weder dazu geraten werden, die Regelung in einer der vorliegenden Formulierungen zu übernehmen noch sie zu streichen. Würde die Regelung gestrichen, würde den Kommunen die betreffende Aufgabe nicht übertragen, und das Land müsste den Kommunen dementsprechend auch keine Finanzmittel für die Erfüllung dieser Aufgabe zuweisen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) schließt sich dem Vorschlag von Abg. Frau Kämmerling an und kündigt an, die Koalitionsfraktionen würden bis zur Sitzung am 4. Dezember einen Änderungsvorschlag hierzu vorlegen.

ORR'in **Holl** (MU) berichtet, der vorliegende Vorschlag sei mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgesprochen worden. Vermutlich herrsche auf der Ebene der Praxis

weniger Unklarheit, als sie sich nun aus der rechtlichen Sicht darstelle. In der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung des Klimagesetzes sei in § 18 Abs. 1 geregelt, dass die Kommunen Klimaschutzkonzepte erstellten, Maßnahmen zu deren Umsetzung planten und ein Monitoring durchführten.

Mit der nun vorgesehenen Änderung werde grundsätzlich angestrebt, dass in jeder der genannten Kommunen eine Person mit dem Klimaschutzmanagement betraut werde. Dieses Ziel sei jedoch auch vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu sehen. Insofern hätten sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch der GBD darauf hingewiesen, dass die Vorgabe an die Kommunen, bestimmtes Personal vorzuhalten, erheblich in dieses Recht eingreife. Von daher sei der Weg gewählt worden, eine kommunale Aufgabe festzuschreiben. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Klimaschutz nicht eine klar abgegrenzte Aufgabe darstelle, die nur an einer Stelle einer Kommune anfalle, sondern es handele sich um einen heterogenen Bereich, in den viele verschiedene Akteure eingebunden seien, zum Beispiel die kommunale Verwaltung selbst, der Verkehrsbereich und der Planungsbereich. Insofern komme es darauf an, eine zentrale Koordinierung zu schaffen, die die Umsetzung der Aufgaben initiiere, jedoch nicht im Sinne einer Umsetzung als neue kommunale Aufgabe; denn damit befände man sich im Bereich der Konnexität. Klar sei, dass das Land nicht die Umsetzung der Aufgaben in diesem heterogenen Bereich leisten könne. Von daher gehe es um das Klimaschutzmanagement.

Wie wichtig dieses sei, werde auch daran deutlich, dass ein Klimaschutzmanagement durch den Bund gefördert werde. Von daher sei diese Aufgabe nicht so ungewöhnlich und so unklar, wie sie aufgrund der Darstellung des GBD erscheinen könnte.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) greift den Hinweis des GBD auf Seite 67 auf: "Das MU hat demgegenüber jedoch mitgeteilt, dass eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung nicht beabsichtigt sei." Inhaltlich gehe es aber letztlich doch um die Umsetzung der Maßnahmen. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung würde aber die Konnexität auslösen.

An der Stelle liege nach ihrer, Frau Hanischs, Einschätzung noch keine abschließend ausgearbeitete Formulierung vor, mit der auch Klarheit darüber hergestellt werde, inwieweit die Kommunen zur Erbringung bestimmter Aufgaben verpflichtet würden und welche finanziellen Folgen dies - auch für das Land - habe. Von daher unterstütze sie den Verfahrensvorschlag der Fraktionen der CDU und der Grünen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) unterstreicht, ein Klimaschutzmanagement selbst binde oder verhindere keine Treibhausgasemissionen. Erst die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen führe dazu.

Gegenwärtig stehe der Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten bezüglich der Umsetzung eine schwache Regelung auf der Umsetzungsseite wie ein zahnloser Tiger gegenüber. Dass sich Kommunen am Ende für die Aufstellung eines Konzepts rühmen könnten, das aber kaum umgesetzt werde - was unlauter wäre -, könne nicht das Ziel der Politik sein.

Insofern sei der Antrag, bis zur Vorlage eines weiteren Änderungsvorschlags die Beratung zurückzustellen, zu begrüßen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die weitere Beratung über Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc zu § 18 Abs. 3 zurückzustellen.

MR Dr. Müller-Rüster (GBD) führt sodann zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd zu einem neuen Satz 3 in Absatz 4 aus, der sich auf den soeben zurückgestellten § 18 Abs. 3 beziehe und die Zuweisung von Finanzmitteln in Höhe einer halben Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 durch das Land regele. Er führt hierzu im Sinne der Vorlage 24 (Seiten 68 bis 70) näher aus und weist unter anderem auf das Problem hin, dass der neue Satz 3 keine Bezugnahme auf einen Tarifvertrag enthalte. Das geltende Recht beziehe sich demgegenüber - in den Sätzen 1 und 2 des neuen Absatzes 4 sowie in § 19 Abs. 2 Satz 1 - ausdrücklich auf den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), der für den Bund und die Kommune gelte. Das MU habe dazu mitgeteilt, dass es sich bei dieser Verweisung im geltenden Recht um ein Redaktionsversehen handele. Gemeint sei, dass die Zuweisungen jeweils anhand der standardisierten Personalkostensätze für die jeweiligen Entgeltgruppen des Tarifvertrags der Länder (TV-L) berechnet werden sollen. Wie in der Vorlage 24 dargestellt sei, habe zunächst die Vermutung bestanden, dass die Anwendung des TV-L statt des TVöD zu verminderten Zuweisungen an die Kommunen führen könne, sodass zu der vom MU befürworteten Berichtigung des geltenden Rechts, die im Änderungsvorschlag in Vorlage 17 nicht angelegt sei, die kommunalen Spitzverbände gegebenenfalls erneut angehört werden müssten. Das MU habe dem GBD zuletzt allerdings mitgeteilt, dass sich durch die Streichung der Bezugnahme auf den TVöD die Höhe der für die Personalkosten zugewiesenen Mittel nicht verändere. Dieser Punkt sei bislang nicht abschließend geklärt.

ORR'in **Holl** (MU) erläutert, gegenüber dem geltenden Recht ergäben sich aus der vorgesehenen Änderung nach Ansicht des MU keine inhaltlichen Änderungen. Auch in den §§ 18 und 19 geltender Fassung sei klar formuliert: "Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden standardisierten Personalkostensätze." (§ 18 Abs. 3 Satz 3 NKlimaG 2024) Allerdings werde an anderer Stelle auf den TVöD verwiesen, worauf das MU mittlerweile auch durch das MI hingewiesen worden sei; es habe eine Streichung empfohlen.

Über dieses Thema habe sich das MU auf Arbeitsebene mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgetauscht, ohne dass dazu bislang eine förmliche Stellungnahme vorliege. Klar sei allerdings, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände regelmäßig auf die Personalkostensätze Bezug genommen habe. Insofern gehe das MU davon aus, dass regelmäßig das Verständnis gegeben gewesen sei, dass es sich um die Personalkostensätze gemäß TVL handele; denn diese Kostensätze seien die gängige Grundlage für alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Gesetzesfolgeabschätzungen gewesen, und dies solle beibehalten werden.

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) regt an, auch zu dieser Regelung die Beratung zurückzustellen, um sie - nach Möglichkeit auf der Grundlage eines Änderungsvorschlags hierzu - auch im Kontext mit § 18 Abs. 3 am 4. Dezember zu beraten.

Der **Ausschuss** folgt diesem Vorschlag und kommt überein, die weitere Beratung über Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd zu § 18 Abs. 4 Satz 3 zurückzustellen.

Nr. 3: § 20 - Wärmeplanung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass der in Vorlage 24 auf Seite 71 erwähnte Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes am 17. November 2023 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet worden sei. In diesem Zuge sei es zu keinen Änderungen gegenüber dem Entwurfs-

stand gekommen, den der GBD für die Erarbeitung der Vorlage 24 herangezogen habe, sodass die hierauf bezogenen Ausführungen Bestand hätten.

Anschließend führt der Vertreter des GBD entsprechend dieser Vorlage aus und erläutert gemäß den Ausführungen auf den Seiten 71 bis 72 der Vorlage 24 die Unterschiede in der Rechtslage bezüglich der Wärmeplanung für größere Kommunen (Ober- oder Mittelzentren), die nach § 20 landesgesetzlich zur Wärmeplanung verpflichtet seien, sowie für kleinere Kommunen, die das Landesrecht nicht zur Wärmeplanung verpflichte, für deren Gebiete aber grundsätzlich eine Wärmeplanung nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes durchzuführen sei. Sodann führt er zu den weiteren Regelungen entsprechend der Anmerkungen des GBD auf den Seiten 72 bis 76 aus.

Abg. Verena Kämmerling (CDU) sagt, die Regelungen zur Wärmeplanung hätten erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen, wobei die kleineren Kommunen, für die bislang noch kein Erfordernis bestanden habe, eine Wärmeplanung aufzustellen, durch das neue Bundesrecht stärker betroffen seien als die größeren Kommunen, die ihre Wärmeplanung nach dem etwas weniger strikten Landesrecht aufzustellen hätten. Der Wärmeplanung komme wegen ihrer grundlegenden Bedeutung auch für Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes eine besondere Bedeutung zu.

Insofern wäre es wünschenswert, bis zur Sitzung am 4. Dezember eine Klärung bezüglich dieser Frage herbeizuführen.

Dabei handele es sich um eine fachliche Frage und nicht um eine rechtliche Klärung wie zu anderen Punkten des Gesetzentwurfs, erläutert ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD). Eine andere Regelung in dieser Frage erfordere eine politische Entscheidung seitens der Landesregierung. Bislang habe das MU mitgeteilt, für "kleinere Kommunen … müssten nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes ggf. noch ergänzende Regelungen im Landesrecht getroffen werden". Hierzu sei also ein Vorschlag durch das MU abzuwarten, mit dem nach dem aktuellen Kenntnisstand des GBD aber nicht für dieses Gesetzgebungsverfahren zu rechnen sei.

Zu diesem Thema, führt Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) aus, lägen Absprachen mit den kommunalen Spitzenverbänden vor. Im Gesetzgebungsverfahren sei bereits früh klar gewesen, dass sich die Bundes- und die Landesgesetzgebung an diesem Punkt bis zu einem gewissen Grade überschnitten. Insofern sei schon vor einer ganzen Weile klar geworden, dass die landesseitige Regelung zur Wärmeplanung im Jahr 2024 nochmals novelliert werden müsse. Diesem Umstand würden die Koalitionsfraktionen im nächsten Jahr verantwortungsvoll Rechnung tragen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, nun komme es darauf an, einen Schritt voranzugehen; im nächsten Jahr werde mit einer Regelung für die kleineren Kommunen nachgezogen. Im Übrigen wären auch anderweitige Überschneidungen zwischen Bundes- und Landesrecht in dieser Frage denkbar gewesen, die sich insgesamt nachteiliger ausgewirkt hätten. Insgesamt halte sie das gewählte Vorgehen für verantwortungsvoll.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 24** vor, auf die insoweit verwiesen wird - Eine Aussprache ergibt sich nicht.

Artikel 4 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 32 a - Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist zu **Absatz 2** darauf hin, dass das MW nach nochmaliger Prüfung empfehle, das Wort "baulich" aus der Regelung zu streichen, denn es sei laut MW an dieser Stelle entbehrlich und passe nicht zu der Systematik der übrigen Regelung.

Der Ausschuss erhebt keine Einwände gegen die Streichung des Wortes "baulich".

Anschließend führt der Vertreter des GBD gemäß den Seiten 82 bis 84 der Vorlage 24 zu Absatz 4 Satz 1 mit dem nachfolgend zitierten Wortlaut aus.

"Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

- 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- 2. technisch unmöglich ist.
- 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- 4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind."

Abg. Verena Kämmerling (CDU) möchte wissen, wie nachgewiesen werden solle, dass die Erfüllung der genannten Pflichten "technisch unmöglich" oder "wirtschaftlich nicht vertretbar" sei. Nach ihrem Verständnis sei die Erfüllung der PV-Pflicht zum Beispiel dann "technisch unmöglich", wenn eine PV-Anlage aus Gründen der Statik nicht auf einem Dach installiert werden könne, oder "wirtschaftlich nicht vertretbar", wenn ein mit PV-Anlagen zu überbauender Parkplatz aufgrund umliegender hoher Gebäude dauerhaft beschattet sei.

BOR'in **Kurz** (MW) antwortet, diese Ausnahmetatbestände gälten bereits jetzt schon und stellten insofern keine Neuerung dar. Weiterführende Erläuterungen zu den einzelnen Punkten seien in FAQs niedergeschrieben. Angelehnt an § 5 GEG gälten Anforderungen und Pflichten als wirtschaftlich vertretbar, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden könnten.

Zur Vermeidung bürokratischen Mehraufwands sei bewusst auf die Einführung von Nachweisund Kontrollpflichten verzichtet worden.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) kommt sodann auf den in eckige Klammern gesetzten **Satz 3** zu sprechen, der Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung entspreche und ein Verfahren zur Anrechnung von PV-Anlagenflächen auf Außenwandflächen auf die Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen enthalte. Hierzu führt er gemäß der Anmerkung auf Seite 84 aus und stellt abschließend zur Diskussion, ob der betreffende Satz ins Gesetz aufgenommen werden solle.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) plädiert aufgrund der genannten Probleme - geringerer Ertrag einer senkrechten Anlage im Vergleich zu einer geneigten Anlage auf einem Dach, verwaltungsseitige Probleme bei der Umsetzung - für eine Streichung des Satzes 3. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schließt sich dem an.

Der Ausschuss entscheidet demgemäß.

Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Nr. 2: § 8 - Genehmigungsvorbehalt; Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation

RiVG **Barstein** (GBD) führt zu der Regelung, die auf ein Torfabbauverbot abziele, entsprechend der Vorlage 24 aus. In diesem Zuge weist er im Sinne der Ausführungen auf den Seiten 89 bis 92 auch auf verfassungsrechtliche Risiken hin und erläutert den Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 92 zu Absatz 2.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zum Formulierungsvorschlag zu Absatz 2.

Nr. 4: § 10 - Genehmigung; Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation (neu: Genehmigung; Ausnahme vom Torfabbauverbot)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die Anmerkungen des GBD zu **Absatz 1 Satz 2** im Sinne der Vorlage 24 (Seiten 93 bis 95) vor und weist darauf hin, das MU habe im Nachgang darum gebeten, das in eckigen Klammern eingefügte Wort "insbesondere" in **Nr. 1** aufzunehmen. Dadurch solle verdeutlicht werden, dass neben der Wiedervernässung von Mooren auch andere Klimaschutzprojekte, die vom MU aber nicht näher erläutert worden seien, in Betracht kämen. Möglicherweise sei hiermit eine Zulassung des Abbaus gemeint, um Flächen für Windkraft und Photovoltaik nutzen zu können.

Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE) plädiert dafür, das Wort "insbesondere" aufzunehmen.

Der Ausschuss schließt sich dem an.

Nr. 8: § 45 - Übergangs- und Überleitungsvorschriften

RiVG **Barstein** (GBD) stellt zu **Nr. 8 Buchst. b** die Anmerkungen und den Formulierungsvorschlag des GBD zu einem neuen **Absatz 5** einschließlich eines zusätzlichen Satzes nach Satz 1 (Seite 101) und einer neuen Fassung des Satzes 2 (Seite 102) im Sinne der Ausführungen auf den Seiten 100 bis 102 vor. Das MU wende sich allerdings gegen die Aufnahme dieser beiden Sätze.

Auf Nachfrage von Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) führt MR'in **Simon** (MU) aus, Torfabbaugenehmigungen würden befristet erteilt. Nach Ablauf dieser Befristung habe das torfabbauende Unternehmen keine Rechte für einen weiteren Torfabbau auf der betreffenden Fläche. Diese Frist werde oft durch sogenannte "Verlängerungsanträge" ausgedehnt; diese gebe es genaugenommen nicht; es handele sich um eine Torfabbaugenehmigung. Diese Genehmigungsverlängerungen sollten dem Übergangsrecht unterworfen werden; sie würden also nicht vom Verbot der Neuvergabe von Torfabbaugenehmigungen erfasst.

Die gestellten Anträge seien in der Regel Anträge auf Verlängerung. Darunter befänden sich zum Teil auch Vertiefungsanträge, die inhaltlich aber anderer Natur seien. Hierbei werde ein Abbau bis zu einer Restmächtigkeit von 50 cm - statt bis zu 1 m - beantragt. Da ein solcher Fall von der ursprünglichen Genehmigung nicht abgedeckt werde, handele es sich bei diesen Anträgen strenggenommen auch um neue Anträge.

Die Anzahl der Anträge, die im eigentlichen Sinne Neuanträge seien, belaufe sich nur auf ein bis zwei je Jahr, was bedeute, dass das Torfabbauverbot durch die vom GBD vorgeschlagene Regelung de facto kaum greifen würde.

In Vorbescheiden wiederum würden lediglich Einzelfragen geklärt, die im Zweifel nicht einmal einen naturschutzfachlichen Bereich tangierten. Wäre dieser Umstand bereits ein hinreichender Entscheidungsgrund, um den Vorgang nach altem Recht zu behandeln, würde dies ebenfalls dazu führen, dass das angestrebte Torfabbauverbot nicht konsequent umgesetzt werden könne.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) sagt, die Argumentation des MU erschließe sich ihr noch nicht vollends. Nach ihrem Verständnis verfolge eine Übergangsregelung den Zweck, laufende Verfahren, deren Beantragung bereits erfolgt sei, nach altem Recht zu behandeln. Im Entwurfstext sei dies für bereits gestellte "Verlängerungsanträge" noch nicht festgelegt, wodurch eine rechtliche Unklarheit entstehe.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stimmt der Interpretation der Abgeordneten zu. In dem bereits zu Nr. 2 (§ 8) erwähnten Rechtsgutachten der Kanzlei Dombert werde die fehlende Klarheit der betreffenden Vorschrift kritisiert, weshalb der GBD die vorgeschlagene Präzisierung der Regelung nahelege.

Das Hinzufügen des zusätzlichen Satzes nach Satz 1 auf Seite 101 werde vorgeschlagen, damit rechtssicher klargestellt sei, dass bei "Verlängerungsanträgen", die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden seien und daher nach altem Recht geprüft würden, auch eine vorläufige Zulassung der Fortführung des Torfabbaus bis zum Inkrafttreten des Artikels 5 möglich sei.

MR'in **Simon** (MU) führt aus, analog zu § 10 Abs. 7 des geltenden Rechts unterscheide der GBD zwischen Neu- und Verlängerungsanträgen. Die Regelung betreffe aber nur die Größe der Kompensationsfläche, die sich aus der Abbaufläche und einem Zuschlag ergebe. Im Falle eines "Verlängerungsantrags"- eigentlich ein Antrag auf Genehmigung der Zulassung des Torfabbaus - sei nach aktuellem Recht eine geringere Kompensation möglich, da die entsprechende Fläche bereits zum Torfabbau genutzt worden sei und der erwartbare Torfertrag und damit auch der erwartbare Gewinn geringer wären als im Falle einer noch nicht bewirtschafteten Fläche. Hintergrund der Regel sei, dass Unternehmen nicht aufgrund einer unverhältnismäßigen Kompensation vom Stellen eines Verlängerungsantrags absähen, woraufhin auch weitere Kompensationsleistungen ausblieben.

Der GBD-Vorschlag zur Regelung auf Seite 101 beziehe sich auf die geschilderte Regelung. Das MU hingegen wolle zwischen Verlängerungs-, Vertiefungs- und Neuanträgen nicht differenzieren, sondern sie einheitlich als Anträge auf Abbau des Bodenschatzes Torf behandeln. Ein fristgerecht gestellter Antrag, werde - sofern sämtliche Unterlagen vorlägen - demnach nach altem Recht behandelt, und gesonderte Übergangsvorschriften seien nicht vorgesehen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) betont, die Intention des GBD sei eine größtmögliche Risikoreduzierung für den Fall, dass nicht für ein späteres Inkrafttreten des Torfabbauverbotes votiert werde.

Der **Ausschuss** signalisiert, diesen Punkt zurückzustellen, um in der nächsten Sitzung über ihn zu entscheiden.

Artikel 5/1 wurde in der 18. Sitzung am 20. November 2023 behandelt.

Artikel 5/2 -Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 1 - Einleitende Bestimmungen

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) möchte wissen, wo die der Formulierung "weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend" zugrundeliegende Definition getroffen sei. Für ihn sei von besonderer Wichtigkeit, dass die Regelung von den Verantwortlichen administrierbar sei.

MR Elsner (MU) antwortet, diese Regelung sei bereits in § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG enthalten. Sie sei Ergebnis der Verhandlungen, die zum "Niedersächsischen Weg" geführt worden seien. Der NLWKN sei mit der Führung dieses Verzeichnisses der regelmäßig trockenfallenden Gewässer betraut, auf das in der betreffenden Regelung Bezug genommen werde. Ein Eintrag in dieses Verzeichnis erfolge, wenn bestimmte fachliche Kriterien wie das Vorhandensein gewässertypischer Vegetation und ausreichende Bodenfeuchte erfüllt würden. Diese Kriterien seien nicht im Gesetz abgebildet, sondern in einer Dienstanweisung für den NLWKN niedergelegt.

Im Übrigen sei kein Stichtag festgelegt, zu dem alle Meldungen erfolgt sein müssten. Insofern könne das Verzeichnis um weitere Gewässer ergänzt werden.

Artikel 6 - Inkrafttreten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 24** vor, auf die insoweit verwiesen wird. - Eine Aussprache ergibt sich nicht.

*

Der **Ausschuss** ist ansonsten mit den in dieser Sitzung vorgetragenen Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Er schließt damit den ersten Beratungsdurchgang ab und kommt überein, den zweiten Beratungsdurchgang am 4. Dezember 2023 durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2844

direkt überwiesen am 16.11.2023 federführend: AfUEuK; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

MR **Elsner** (MU) stellt die Grundzüge des Staatsvertrags und des Entwurfs des Zustimmungsgesetzes im Sinne dieser Rechtstexte und der Begründung vor. Er hebt hervor, die wesentliche Änderung gegenüber dem bereits seit 2008 geltenden Staatsvertrag in dieser Sache liege in der Aufnahme Schleswig-Holsteins in das Vertragswerk. Damit sei eine marginale Veränderung des Kostenschlüssels verbunden. Darüber hinaus gebe es keine Änderung gegenüber dem Staatsvertrag von 2008.

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) begrüßt den Staatsvertrag und hebt hervor, dass die über diesen Staatsvertrag geregelte Möglichkeit zur Absenkung eines Elbhochwasserscheitels um bis zu 49 cm sehr wertvoll sei.

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag von 2008 eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt worden sei und diese wohl auch zu dem vorliegenden Zustimmungsgesetz anzuhören seien.

MR **Elsner** (MU) berichtet, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe den Staatsvertrag im Rahmen der Verbändebeteiligung begrüßt.

Der **Ausschuss** kommt nach kurzer Aussprache überein, zumindest die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören. Sofern weitere Verbände schriftlich angehört werden sollen, bittet der Ausschuss die Fraktionen, Anzuhörende gegenüber der Landtagsverwaltung bis zur Sitzung am 4. Dezember 2023 bzw. in jener Sitzung zu benennen.

Tagesordnungspunkt 3:

Niedersachsens Energiepotenzial effizient nutzen - die Herausforderungen von Energie, Industrie und Fläche lösen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2234

erste Beratung: 21. Plenarsitzung am 15.09.2023

federführend: AfUEuK; mitberatend: AfWVBuD

zuletzt behandelt: 14. Sitzung am 18.09.2023 (Verfahrensfragen)

Der **Ausschuss** setzt die zu diesem Antrag vorgesehene Unterrichtung durch die Landesregierung aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 4:

Niedersachsens Wälder zukunftsfest machen: Die Fördermittel für den Privatwald aufstocken und ihre Inanspruchnahme vereinfachen!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2220

direkt überwiesen am 06.09.2023

federführend: AfELuV; mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) weist darauf hin, dass 59 % der niedersächsischen Waldfläche in privater Hand seien und plädiert im Sinne des Antrags- und Begründungstextes für die Annahme des Antrags. Von zentraler Bedeutung sei die Unterstützung der Anpassung dieser Waldflächen an den Klimawandel mittels forstlicher Förderung. Dazu solle sich die Landesregierung auf der Bundesebene dafür einsetzen, dass die GAK-Mittel erhöht und die Förderbedingungen angepasst würden.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) schließt sich der Argumentation der Koalitionsfraktionen im federführenden Ernährungsausschuss an. Er weist auf den parallel beratenden Antrag der Koalitionsfraktionen "Niedersachsens Wälder zukunftssicher umbauen - klimaresilienten Waldumbau gestalten" in Drucksache 19/1664 hin, der den Antrag der CDU-Fraktion thematisch umfasse, aber auch weitere Themen aufgreife. Ferner sei zu berichten, dass die Koalitionsfraktionen zu ihrem Antrag einen Änderungsvorschlag vorlegen wollten. Es sei beabsichtigt, den Umweltausschuss an der Beratung dieses erweiterten Antrags zu beteiligen, da auch Aspekte wie Carbon Farming und Wasser berücksichtigt werden sollten.

Insofern plädierten die Koalitionsfraktionen dafür, sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses anzuschließen und den Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Votum des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, dem Plenum die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Teilprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 8 BauGB

Der Ausschuss setzt diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 6:

Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2896

direkt überwiesen am 22.11.2023 AfUEuK

Vorstellung der Grundzüge des Antrags

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt die Grundzüge des Antrags im Sinne des Antrags- und Begründungstextes vor.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) und Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) bittet der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn zu dem Antrag schriftlich zu unterrichten. Ferner sieht er hierzu im Anschluss an die Auswertung der schriftlichen Unterrichtung eine Aussprache vor.